



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 2005

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	25. 1. 2005	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	202
213310	25. 1. 2005	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	202
2160	28. 1. 2005	Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	202
26	14. 1. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen vom 1. 1. 2005	202
316	1. 1. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzbe- ratung	216

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
	21. 1. 2005	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 2004	228

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
10. 2. 2005	Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	231
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
	Die Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen v. 17. 12. 2004, MBL. NRW. 2005, S. 66, ist inzwischen auch in Teil III eingestellt und für Jedermann einsehbar. . . .	

I.**20330**

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
– B 4100 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.08 – 65.1 –
v. 25. 1. 2005

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 16.3.1974 (SMBL. NW. 20330) bekannt gegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 2005 vom 22.10.2004 (BGBl. I S. 2663) vom 1. Januar 2005 an von bisher 191,70 € auf 194,20 € monatlich, also um 1,30 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2005 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom **1. Januar 2005** an in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatl.
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,52
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,23
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,26
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,20
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,80“.

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 ist der Betrag „3,86 Euro“ durch den Betrag „3,91 Euro“ zu ersetzen.

– MBl. NRW. 2005 S. 202

203310

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
– B 4200 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 42.06.08-65.1 –
v. 25. 1. 2005

Nach § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, den wir mit dem Gem. RdErl. v. 19.3.1974 (SMBL. NRW. 203310) bekannt gegeben haben, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Woh-

nungen (Unterkünfte) mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Sachbezugsverordnung 2005 vom 22.10.2004 (BGBl. I S. 2663) vom 1. Januar 2005 an von bisher 191,70 € auf 194,20 € monatlich, also um 1,30 v.H., erhöht worden. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2005 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte ist daher vom **1. Januar 2005** an in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatl.
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,52
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,23
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,26
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,20
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	9,80“.

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 ist der Betrag „3,86 Euro“ durch den Betrag „3,91 Euro“ zu ersetzen.

– MBl. NRW. 2005 S. 202

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 28. 1. 2005
– 324-6.08.09.04 Nr. 11870/04 –

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28.5.1990 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nach dem Träger „Deutscher Musikrat – Sektion Bundesrepublik Deutschland im internationalen Musikrat – e.V., Sitz Köln (am 4.12.1985)“ wird der Träger „DMR g. Projektgesellschaft mbH, Sitz Bonn (am 28. Januar 2005)“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2005 S. 202

26

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur sozialen Beratung von Flüchtlingen
in Nordrhein-Westfalen
vom 1. Januar 2005**

RdErl. d. Innenministeriums v. 14. 1. 2005
– 16 – 39.17.02-10-1/05 –

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für die soziale Beratung von ausländischen Flüchtlingen in Beratungsstellen und Psycho-Sozialen Zentren. Als Flüchtlinge im Sinne dieser Richtlinien gel-

ten Personen mit Fluchthintergrund, die nicht über einen auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel verfügen.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über deren Vergabe die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Das Land fördert die Arbeit der Beratungsstellen durch Zuwendungen für die Beschäftigung von Fachkräften. Bei Rückkehrberatungsstellen kann zusätzlich eine einmalige Zuwendung für Sachkosten gewährt werden.

2.2

Beratungsstellen im Sinne dieser Richtlinien sind Einrichtungen, die Beratungen in Fragen der Aufnahme, des Aufenthalts und der Aufenthaltsbeendigung anbieten. Sie sollen zur Sicherstellung einer landesweiten Versorgung der Flüchtlinge schwerpunktmäßig im Land verteilt sein. Die Beratungen sollen umfassen:

2.2.1

Bei Fragen der Aufnahme

- Verfahrensberatung von Flüchtlingen und konkrete Hilfestellung bei asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen,
- fachliche Unterstützung in Behördenangelegenheiten,
- allgemeine Orientierungshilfe,
- Beratung bei medizinischen Problemen;

2.2.2

Bei Fragen des Aufenthalts

- Information und Hilfestellung bei asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen,
- Beratung von Flüchtlingen beim Auftreten von Problemen im sozialen, psychischen, gesundheitlichen und persönlichen Bereich;

2.2.3

Bei Fragen der Aufenthaltsbeendigung

- Rückkehrberatung und konkrete Hilfestellungen bei Weiterwanderungs- und Rückkehrabsichten,
- Informationsvermittlung zu Programmen der Rückkehrförderung insbesondere von Bund und Land,
- Vermittlung von Kontakten zu sozialen Hilfs- bzw. Menschenrechtsorganisationen in den Herkunftsländern bzw. in den Drittstaaten.

2.2.4

Zu den Beratungen gehören die allgemeinen Maßnahmen

- Beratung und Weiterbildung von Multiplikatoren/Öffentlichkeitsarbeit,
- Initiierung und Organisation von Projekten und speziellen Angeboten zu flüchtlingsrelevanten Themen oder für einzelne Flüchtlingsgruppen,
- Förderung und Sicherstellung eines Erfahrungsaustausches auf örtlicher und regionaler Ebene,
- Stärkung der ehrenamtlichen Arbeit,
- Wahrnehmen einer Mittlerfunktion zwischen Flüchtlingen und Behörden, am Verfahren beteiligten Stellen, Wohnbevölkerung und/oder anderen Anbietern sozialer Arbeit.

2.2.5

Zur Beratungsarbeit gehört nicht die Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG). Pflichtaufgaben anderer Stellen werden durch die Beratungen nicht ersetzt.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW angehören, beim NRW Flüchtlingsrat e.V. zusammengeschlossen sind (örtliche Flüchtlingsräte etc.) sowie andere verbandsunabhängige Träger.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW angehören oder beim NRW Flüchtlingsrat e.V. zusammengeschlossen sind, können auf der Grundlage eines Konzeptes der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder des NRW Flüchtlingsrats e.V. gefördert werden, in dem

- der örtliche Beratungsbedarf (Ist-Zustand, Prognose, Maßnahmen) und
- die Einbindung in die regionale Verteilung der Beratungsstellen im Land NRW

dargelegt ist.

4.2

Bei Verfahrensberatungsstellen und Psycho-Sozialen-Zentren müssen mindestens zwei hauptberufliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, davon mindestens eine Fachkraft (siehe Ziffer 4.3) beschäftigt sein. Bei regionalen Beratungsstellen und Rückkehrberatungsstellen muss eine Beschäftigung im Umfang einer Vollzeitstelle gegeben sein. Soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist dabei die für den öffentlichen Dienst vereinbarte Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen.

4.3

In den Beratungsstellen soll Personal mit einer entsprechenden fachlichen Ausbildung (insbesondere Sozialarbeit, Soziologie, Pädagogik) eingesetzt werden. In den Psycho-Sozialen-Zentren muss mindestens ein Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit abgeschlossenem Hochschulstudium (Arzt, Psychologe, Psychiater o.ä.) tätig sein.

Bei der Einstellung des Beratungspersonals sollen Ausländer und Ausländerinnen, die aufgrund längerer Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland mit den hiesigen Verhältnissen vertraut sind und eine Befähigung für die Beratung in der Flüchtlingsarbeit erworben haben, angemessen berücksichtigt werden.

4.4

Die Beratungsstelle muss vorrangig Beratungen für Flüchtlinge, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, durchführen. Der Anteil der Beratungen Dritter soll 10% der insgesamt durchgeführten Beratungen nicht überschreiten.

4.5

Die Beratungsstelle darf eine Verfahrensberatung nur vornehmen, sofern es sich dabei nicht um eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) handelt. Pflichtaufgaben anderer Stellen werden durch die Beratungen nicht ersetzt.

4.6

Vorrangig sind bei der Förderung von Beratungsstellen die Standorte von Landeseinrichtungen – Zentrale Ausländerbehörden (ZAB), Flughafen Düsseldorf, Zentrale Aufnahmeeinrichtungen (ZUE) – zu berücksichtigen.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage:

5.4.1

Der Bemessung der Zuwendung ist die Beschäftigung von Vollzeitkräften (s. Ziffer 4.2) zugrunde zu legen. Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für bis zu drei Vollzeitstellen. Für Rückkehrberatungsstellen sind Personalausgaben für bis zu zwei Vollzeitstellen zuwendungsfähig.

5.4.2

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahres-Zuwendungsbetrag pro Vollzeitstelle für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder einer fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel. Bei Teilzeitkräften vermindert sich in vergleichbaren Fällen der Zuwendungsbetrag entsprechend anteilig.

5.5

Höhe der Zuwendung

5.5.1

Für Personalausgaben beträgt die Höhe der Zuwendung 28.100 € pro Vollzeitstelle.

5.5.2

Bei Rückkehrberatungsstellen kann für die erstmalige Büroausstattung eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 3.000 € gewährt werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, an einem Controlling-Verfahren teilzunehmen und der Bewilligungsbehörde jährlich einen Controllingbericht vorzulegen. Dieser Controllingbericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals
- Anzahl der beratenen Personen, Alter, Aufenthaltsstatus, Herkunftsstaat
- Anzahl der Beratungen
- Themenschwerpunkte der Beratung
- Gruppen- und Gemeinwesenarbeit
- Beratung Dritter

7

Verfahren

7.1

Anträge der Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW angehören, sind nach dem vorgesehenen Muster* (**Anlage 1**) über den jeweils zuständigen Spitzenverband der Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Unna-Massen – vorzulegen. Örtliche Flüchtlingsräte legen ihre Anträge über die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW e.V. der vorgenannten Bewilligungsbehörde, sonstige verbandsunabhängige Träger unmittelbar der Bezirksregierung Arnsberg vor.

Anlage 1

7.2

Die Anträge für das kommende Kalenderjahr müssen bis zum 15. November des Vorjahres der Bewilligungsbehörde vorliegen.

7.3

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Zuwendung ist nach dem vorgesehenen Muster* (**Anlage 2**) zu bewilligen.

Anlage 2

7.4

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides.

7.5

Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Muster* (**Anlage 3**) zu verlangen. Dieser ist der Bewilligungsbehörde über den jeweiligen Spitzenverband bzw. über die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW e.V. bis zum 30.06. nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Verbandsunabhängige Träger legen den Verwendungsnachweis unmittelbar der Bewilligungsbehörde vor.

Anlage 3

8

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

* Die Muster werden von der Bezirksregierung Arnsberg zur Verfügung gestellt.

Anlage 1

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
nach den Richtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen zur
sozialen Beratung von Flüchtlingen in
Nordrhein-Westfalen vom 01.01.2005**

Bezirksregierung Arnsberg
- Außenstelle Unna-Massen -
Wellersbergplatz 3

59427 Unna

über

den zuständigen Spitzenverband der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege des Landes
Nordrhein-Westfalen

bzw.

den Flüchtlingsrat NRW e. V. *

1. ANTRAGSTELLER

Name / Bezeichnung	
Anschrift:	
Auskunft erteilt:	Name Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. BLZ
	Kreditinstitut

2. MASSNAHME

Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich:	
Durchführungszeitraum:	

3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG

Zu der obigen Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von	Euro
beantragt.	

4. ERKLÄRUNG

Der Antragsteller erklärt, dass

1. die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
2. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des
Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss
eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),
3. er am Controllingverfahren (Berichtswesen) uneingeschränkt teilnimmt und
4. er zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz
☐ berechtigt
☐ nicht berechtigt
ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

5. ANLAGEN

- ☐ Projektbeschreibung
- ☐ Nachweis der Mitgliedschaft bei einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege NRW
(entfällt bei örtlichen Flüchtlingsräten und verbandsunabhängigen Trägern),
- ☐ Finanzierungsplan und Personalübersicht (Anlage 1a)
- ☐ Ausfertigung Kooperationsvertrag
- ☐ 1 Kostenplan / Angebote (bei erstmaliger Büroausstattung)

**6. STELLUNGNAHME DES SPITZENVERBANDES BZW. DES
FLÜCHTLINGSRATES NRW E. V. ***

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name, Funktion)

* entfällt bei verbandsunabhängigen Trägern

Finanzierungsplan der Beratungsstelle

Ausgaben

Gesamt

Personalkosten aller hauptamtlich in der Beratungsstelle eingesetzten Mitarbeiter

Name	Qualifikation	Zeitraum	Personal- kosten brutto	Wochenar- beitszeit	gefördert durch Land Betrag

0,00 €

Sachausgaben
bei Rückkehrberatungen erstmalige Büroausstattung

0,00 €

0,00 €

Gesamtausgaben

0,00 €

Einnahmen

beantragte Zuwendung Land

0

Leistungen Dritter

Behörde/Amt	Anschrift	Ansprechpartner	Zuschuss für	Betrag

0,00 €

Eigenanteil

Gesamteinnahmen

0,00 €



Anlage 2

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Wellersbergplatz 3 • 59427 Unna

Dienstgebäude
Wellersbergplatz 3, 59427 Unna

Auskunft erteilt

Frau Trame

Frau Jacob

Telefon

02303/7784-3832

02303/7784-3827

Telefax

02303/7784-3780

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

21.1.23.2.2.

Datum

05. Januar 2005

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Soziale Beratung von Flüchtlingen

Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung (ANBest-P)
Zuwendungsrichtlinien vom
1 Verwendungsnachweisvordruck
1 Empfangsbestätigung

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

1. Bewilligung

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.200 bis 31.12.200
(Durchführungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR

(in Worten: " EURO")

1/4

Gleitende Arbeitszeit:
Servicezeit 08.30 - 12.00 Uhr
und 13.30 - 15.00 Uhr

Telefon:
Vermittlung 0 29 31 / 82 0
0 23 1 / 54 10 0

Internet:
<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>
E-Mail:
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Konto der Landeskasse Arnsberg
WestLB Düsseldorf 4008 017 BLZ 300 500 00

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Soziale Beratung von Flüchtlingen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweise ich auf die Ziffer 2 der als Anlage beigefügten "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur sozialen Beratung von Flüchtlingen in NRW vom 01.01.2005", die Bestandteil dieses Bescheides sind.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung¹

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:
Insgesamt beschäftigt: Vollzeitkräfte

Vollzeitkraft x 28.100,00 € = €

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigungen für das Jahr 200 :	€
---	---

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils zur Hälfte in zwei Teilbeträgen. Die Auszahlung des ersten Teilbetrages kann jedoch erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe). Die Bestandskraft und damit auch die Auszahlung können Sie beschleunigt herbeiführen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt unaufgefordert zum 01.10.200 .

Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages erfolgt unaufgefordert zum 01.10.200 .

Sofern keine Personaleinstellung im o.g. Umfang erfolgt, ist mir dies umgehend mitzuteilen. Die Auszahlung wird dann entsprechend zurückgestellt.

¹ nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.4, 2, 3.1.1, 5.4, 6.4, 6.5, 6.7 und 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der förderfähigen Fachkraft oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahreszuwendungsbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder fehlenden Vergütungsverpflichtung um $\frac{1}{12}$.
3. Anstelle einer Vollzeitkraft können auch Teilzeitkräfte beschäftigt werden. Die Berechnung der Zuwendung ergibt sich anteilig durch die für den öffentlichen Dienst geltende Wochenarbeitszeit.
4. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
5. Der Verwendungsnachweis ist mir innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von Mitgliedern eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege über den zuständigen Spitzenverband, von örtlichen Flüchtlingsräten über den Trägerverein des Flüchtlingsrates NRW sowie von anderen verbandsunabhängigen Trägern unmittelbar vorzulegen. Auf dem Verwendungsnachweis sind vom Spitzenverband die Prüfung, der Prüfungsumfang sowie das Prüfungsergebnis zu bescheinigen. Das beigefügte Muster ist zu verwenden.
6. Bei der Bezuschussung einer erstmaligen Büroausstattung besteht eine einzelfallbezogene Zwecksbindungsfrist (Nr. 4.2.3 VV zu § 44 LHO).
7. Die Maßnahme ist vom _____ bis zum _____ durchzuführen.

8. sonstige Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Wellersbergplatz 3, 59427 Unna, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

 (Zuwendungsempfänger)

 (Ort, Datum)

Auskunft erteilt:

Telefon:

Bezirksregierung Arnsberg
 - Außenstelle Unna-Massen -
 Wellersbergplatz 3

59427 Unna

über

den zuständigen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW bzw.
 den Flüchtlingsrat NRW e. V. *

Verwendungsnachweis

Zuwendungszweck:

Anlagen: 1. Controllingbogen
 2. Sachbericht (Anlage 1 zum Verwendungsnachweis)
 3. Finanzierungsplan (Anlage 1a zum Verwendungsnachweis)
 4. Kontoblatt

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)			
vom	Az.:	über	EUR
vom	Az.:	über	EUR
vom	Az.:	über	EUR
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt:			EUR
Es wurden ausgezahlt		insgesamt	EUR

I. Sachbericht

Siehe Anlage 2

II. zahlenmäßiger Nachweis

1. Angaben zu den Fachkräften				
Name/Vorname	Qualifikation	beschäftigt von/bis	Beschäftigungsmonate	Wochenarbeitszeit lt. Arbeitsvertrag
a)				
b)				
c)				
d)				
e)				
f)				
g)				
h)				

2. Berechnung				
a) Die Beratungsstelle war	Monate mit der Fachkraft besetzt			
Monate ./.	12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
b) Die Beratungsstelle war	Monate mit der Fachkraft besetzt			
Monate ./.	12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
c) Die Beratungsstelle war	Monate mit der Fachkraft besetzt			
Monate ./.	12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
d) Die Beratungsstelle war	Monate mit der Fachkraft besetzt			
Monate ./.	12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
e) Die Beratungsstelle war	Monate mit der Fachkraft besetzt			
Monate ./.	12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
f) Die Beratungsstelle war	Monate mit der Fachkraft besetzt			
Monate ./.	12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
g) Die Beratungsstelle war	Monate mit der Fachkraft besetzt			
Monate ./.	12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€
h) Die Beratungsstelle war	Monate mit der Fachkraft besetzt			
Monate ./.	12 x 28.100 € =	€, ggf. davon	% =	€

III. Bestätigungen

I. Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- Ausgaben entstanden sind, die die Höhe der Zuwendung sowie Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen im Bewilligungszeitraum übersteigen,

- eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

☐ _____

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

☐ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/ -bericht

☐ _____

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name, Funktion)

* entfällt bei verbandsunabhängigen Trägern

Anlage 1 zum Verwendungsnachweis

Sachbericht der Beratungsstelle zum Verwendungsnachweis vom	
1. allgemeine Feststellungen (Lage, ortspezifische Besonderheiten, besondere Probleme etc.)	
2. Arbeitsschwerpunkte (Art und Umfang der Tätigkeiten, ggf. aufgeteilt nach Personal)	
3. besonders herausragende Fallbeispiele	
4. Kontaktaufnahme, Kooperation und ggf. Arbeitsteilung (gemeinsame Projekte, Vertretungsregelungen u. ä.) mit anderen Stellen (Art und Umfang)	
5. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen (Sozialämter, Ausländerämter etc.)	
6. Teilnahme der Berater an Fortbildungsveranstaltungen	
7. Presseberichte	
8. Erfolg und Auswirkung der Arbeit	
9. Begründung der weiteren Notwendigkeit	
10. Sonstige Ergänzungen	

316

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 1. 1. 2005
– IV 3 – 6709.8 –

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung.

Danach können Stellen gefördert werden, die nach den Richtlinien über die Anerkennung von geeigneten Stellen nach § 305 Insolvenzordnung für die Verbraucherinsolvenzberatung – RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 3. 7. 1998 (SMBI. NRW. 316) – anerkannt worden sind.

1.2

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Das Land fördert die Arbeit der anerkannten Stellen für die Verbraucherinsolvenzberatung durch Zuwendungen für die Beschäftigung von sozialversicherungspflichtig angestellten oder beamteten Fachkräften.

3

Zuwendungsempfänger

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände,
 - Gemeinden (GV) und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - sonstige gemeinnützige Träger,
 - die Verbraucherzentrale NRW,
- die Träger von anerkannten Stellen nach Nr. 1.1 Abs. 2 sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die geförderte Fachkraft muss über eine abgeschlossene Ausbildung in einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 AGInsO aufgeführten Berufe und in der Regel über eine einjährige Berufserfahrung in der Beratung verschuldeter Personen verfügen.

4.2

Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in der anerkannten Stelle muss mindestens der von 1,5 Vollzeitstellen entsprechen.

4.3

Die Zuwendungsempfänger sind entsprechend der Erklärung, die sie im Antrag auf Anerkennung als geeignete Stelle abgegeben haben, verpflichtet, sich am Berichtswesen (statistischer Tätigkeitsbericht) zu beteiligen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart
Projektförderung

5.2

Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung
Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteil) und Personalgemeinkosten einer Fachkraft für Verbraucherinsolvenzberatung in Form einer Pauschale, die von mir als Jahresbetrag je vollzeitbeschäftigter Fachkraft jährlich festgesetzt wird und 75 v.H. davon nicht überschreiten soll.

6

Verfahren

6.1

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bewilligungsbehörde zum 1.9. für das kommende Jahr zu stellen. Bei Neueinstellungen im laufenden Jahr sollen die Anträge 2 Monate vor dem beabsichtigten Einstellungstermin vorliegen.

Anlage 1

6.2

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu bewilligen.

Anlage 2

6.3

Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der **Anlage 3** zu verlangen.

Anlage 3

7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2010. Gleichzeitig tritt der RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 22.1.1999 (SMBI. NRW. 316) außer Kraft. Für die Abwicklung der Bewilligungen, die auf der Grundlage der Richtlinie vom 22.1.1999 erteilt worden sind, sind diese Bestimmungen weiter anzuwenden.

Anlage 1

Bezirksregierung
Düsseldorf
Dez. 37

40408 Düsseldorf

**Antrag auf Förderung von
Verbraucherinsolvenzberatungs-
stellen aus Mitteln des Landes
NRW**

1. Antragstellerin/Antragssteller	
Name/Bezeichnung	a) Träger b) Einrichtung
Anschrift	Straße/Postleitzahl/Ort/ a) Träger b) Einrichtung (ggf. Nebenstellen)
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)/FAX/ E-Mail a) Träger b) Einrichtung (ggf. Nebenstellen)
Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege	
Gemeindekennziffer - nur bei Anträgen von Gemeinden (GV)	
Bankverbindung	Konto-Nummer
	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts

2. Maßnahme	
Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen	
Durchführungszeitraum	von / bis

3. Beantragte Förderung
Zu der v. g. Maßnahme wird eine höchstmögliche Zuwendung beantragt. Die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

4. Erklärungen
Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass
4.1 sie /er
☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen hat und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht beginnen wird ¹ ,
☐ mit der Maßnahme aus folgenden Gründen begonnen hat und hiermit eine Ausnahme beantragt:
.....

¹ Nur bei erstmaliger Förderung ausfüllen. Denn dies gilt nicht bei der Fortsetzung jährlich wiederkehrender Maßnahmen, für die im Haushaltsjahr des Vorjahres Ausgabemittel bereitgestellt worden sind und eine Änderung der Förderungsvoraussetzungen dem Grunde nach nicht eingetreten ist.

4.2 sie/er

☐ keine weiteren Zuwendungen im Durchführungszeitraum zur Finanzierung der Fachkräfte, für die dieser Antrag gestellt wird, erhält und nicht beantragen wird. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsbehörde über einen später gestellten Antrag unverzüglich zu unterrichten.

☐ eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird/erhält

in Höhe von € für

(Kostenart).....

bei/von.....

Dieser Zuschussgeber wurde/wird über diesen Antrag unterrichtet.

Nur für freie Träger:

4.3 die Gesamtfinanzierung der Einrichtung aus öffentlichen Mittelnv. H. beträgt.

4.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Sollte im Laufe des Jahres - aus derzeit noch nicht absehbaren Gründen - eine Änderung der Stellenbesetzung bei der/den zur Förderung beantragten Fachkraft/Fachkräften folgen, wird dies der Bezirksregierung unverzüglich mitgeteilt.

5. Anlagen

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller (z.B. Satzung, Rechtsform, Regelungen zur rechtsverbindlichen Vertretung – nur bei erstmaliger Förderung oder Änderungen gegenüber dem Vorjahr)

Anlage mit den Angaben zu der Fachkraft, für die die Förderung beantragt wird (Nachweis der beruflichen Ausbildung und der Berufserfahrung – Arbeitsvertrag/verträge – nur bei erstmaliger Förderung.)

Der Bescheid über die Anerkennung als geeignete Stelle nach § 305 InsO wurde am.....

von der Bezirksregierung Düsseldorf – unter der Institutionsnummer.....erteilt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(.....)
(Name, Funktion)

Anlage
zum Antrag vom.....

Name der Fachkraft, für die die Förderung beantragt wird	Berufsausbildung als.....	Berufserfahrung seit.....	Beschäftigt vom... bis.....	Beschäftigungsumfang V= Vollzeit= WStd. T =Teilzeit mitWStd.

Außer o.a. Fachkraft/Fachkräften sind die folgenden Fachkräfte für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in der anerkannten Beratungsstelle beschäftigt:

Name	Beschäftigt vom... bis.....	Beschäftigungsumfang V= Vollzeit= WStd. T =Teilzeit mitWStd.

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

Anschrift des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

[

]

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW**hier:** Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung**Bezug:** Ihr Antrag vom

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 1.1.2005 -SMBl. NRW. 316

- Anlg.:**
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P -
 - ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
 - ☐ Vordruck für den Verwendungsnachweis

I.**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für Zeit vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe vonEUR

(in Buchstaben):(Euro).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschäftigung der im vg. Antrag aufgeführten Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung.

3. Finanzierungsart/-höhe:

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss/Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung:

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Der Festbetrag für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft beträgt pro Jahr EUR.

Sie erhalten für

- . vollzeitschäftigte Fachkraft für ein JahrEUR
- . vollzeitschäftigte Fachkraft für ... MonateEUR
- . teilzeitbeschäftigte Fachkraft mitWochenstunden
für ein Jahr / ...MonateEUR

Als vollzeitbeschäftigt gelten nur Fachkräfte, deren Arbeitszeit mindestens der Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Angestellter im öffentlichen Dienst nach BAT entspricht und für die der Träger volle Vergütung zahlt.

5. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:
Im Haushaltsjahr 20.. EUR

6. Auszahlungstermine:

Die Zuwendung wird ohne Anforderung in gleichen Teilen für

- ☐ freie Träger zum 1.2., 1.6. und 1.10.
 - ☐ Gemeinden (GV) zum 1.5. und 1.10.
- ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigegeführten ANBest-P/AN-Best-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1 - 6.6, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P bzw. die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.1, 5.3-5.5, 6, 7, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung.
Die Nummer 1.3 ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass - sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden und vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen - keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Angestellte des Landes vorgesehen sind und keine höheren Eingruppierungen als nach BAT/Land gewährt werden. Zu Ziff. 5.2. ANBest-P weise ich darauf hin, dass wenn sich im Laufe des Jahres die Stellenbesetzung gegenüber den Antragsangaben ändern sollte, die Förderung anderer – sowohl bereits beschäftigter als auch neu eingestellter Fachkräfte, die die Voraussetzungen nach der Förderrichtlinie erfüllen – möglich ist. Die geänderte Stellenbesetzung darf dabei nicht zu einer Reduzierung der Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte der anerkannten Beratungsstelle bezogen auf die Angaben im Antrag führen. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sollten Sie die Bewilligungsbehörde hierüber – wie im Antrag angegeben – möglichst frühzeitig informieren.
2. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit der Fachkräfte muss den Angaben im Antrag entsprechen.

Bei Beschäftigung mit einer geringeren Wochenstundenzahl wird der Festbetrag der Personalkostenförderung im Verhältnis der geminderten Beschäftigungszeit gekürzt. Erfolgt die Beschäftigung nicht während des gesamten Bewilligungszeitraums bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung, vermindert sich der Festbetrag für die Personalkostenförderung für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlender Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.
3. Soweit Sie abweichend von den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel in Anspruch nehmen, behalte ich mir eine Neufestsetzung der Landesförderung vor.
4. Der statistische Tätigkeitsbericht ist mir bis zum 1. 4. des Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
5. Die Verwendung ist mir mit dem beigegeführten Verwendungsnachweisvordruck in einfacher Ausfertigung nachzuweisen und spätestens bis zum 31.05. des Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
Änderungen gegenüber den Antragsangaben sind zu belegen.

Nur für freie Träger:

6. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel

und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Hinzuziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenkundig festzuhalten.

III. Hinweise

Die Zuwendung ist nur für die Beschäftigung der im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte gewährt worden. Daraus folgt, dass der Zuwendungsbescheid „ins Leere geht“, soweit die in Ihrem Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte nicht mehr als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigt werden. Soweit Sie im Bewilligungszeitraum andere als die in Ihrem Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigen wollen, bedarf es einer entsprechenden Änderung des Zuwendungsbescheides, die unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen ist. Den Zuwendungsbescheid wird die Bewilligungsbehörde nur dann entsprechend ändern, wenn

- die in Ihrem Änderungsantrag namentlich zu benennenden (bereits beschäftigten oder neu eingestellten) Fachkräfte die in Nr. 4.1 der Förderrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllen und
- die geänderte Stellenbesetzung nicht zu einer Reduzierung der Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte in der anerkannten Beratungsstelle bezogen auf die Angaben im Antrag führt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, sollen ihm zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Anlage 3

....., den 19.....
(Zuwendungsempfänger) (Ort, Datum)
Fernsprecher:

An die
Bezirksregierung
Dezernat 37

40408 Düsseldorf

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendung des Landes NRW zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung

vom Inst.Nr.: überEur

vom Inst.Nr.: überEur

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamtEur
bewilligt

Es wurden ausgezahlt insgesamtEur

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen.)

Sofern bis zum 1.4. der statistische Tätigkeitsbericht vorgelegt wird, kann hier ein weitergehender Sachbericht entfallen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Name der Fachkraft	Berufsausbildung als	Berufserfahrung seit.....	Beschäftigungsumfang V= Vollzeit =.... WStd. T=Teilzeit mit ... WStd.	Beschäftigt vom... bis...	Vergütungs-/ Besoldungs- gruppe	Zuwendungsbetrag EUR
Insgesamt:						

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

nur für freie Träger

☐¹ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P

- ☐ nicht unterhalten wird
- ☐ unterhalten wird und
- ☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:
 - ☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht
 - ☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)
.....
.....

☐ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat.

- ☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht
- ☐
(Angabe des Prüfungsergebnisses)
.....
.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege)

.....
(Ort/Datum)

Es wird bestätigt, dass jährlich mindestens 15 **vom Hundert** der Zuwendungsempfänger bzw. Untergliederungen **vollständig oder** bei **allen** Zuwendungsempfängern bzw. Untergliederungen die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von **mindestens 15 v.H.** geprüft werden. Dabei ist sichergestellt, dass jeder Zuwendungsempfänger bzw. Untergliederung je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 6 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang werden hier aktenkundig festgehalten.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Datum/Unterschrift)

¹ Zutreffendes ist anzukreuzen

II.**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)****Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
für das Haushaltsjahr 2004**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
v. 21. 1. 2005

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), der §§ 41 Absatz 1 h) und 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt beide geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245 ff.) und des § 10 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 14. Juli 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.043.733.300 EUR

in der Ausgabe auf 1.043.733.300 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.701.500 EUR

in der Ausgabe auf 1.701.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die allgemeine Verbandsumlage wird gemäß § 19 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf **565,803 Mio. EUR** festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio. EUR
Stadt Bochum	33,549
Stadt Bottrop	3,312
Stadt Dortmund	70,412
Stadt Düsseldorf	78,325
Stadt Duisburg	54,605
Ennepe-Ruhr-Kreis	12,907
Stadt Essen	60,967
Stadt Gelsenkirchen	19,284
Stadt Hagen	16,918

Stadt Herne	7,139
Stadt Krefeld	20,622
Kreis Mettmann	11,393
Stadt Mönchengladbach	13,391
Stadt Monheim a. Rhein	0,817
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	32,506
Stadt Neuss	9,306
Kreis Neuss	5,197
Stadt Oberhausen	17,796
Kreis Recklinghausen	16,374
Stadt Remscheid	7,920
Stadt Solingen	13,972
Stadt Viersen	1,728
Kreis Viersen	3,696
Stadt Wuppertal	53,667
	565,803

2. Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 Absatz 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

3. Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils **spätestens** bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2004 an den Zweckverband zu entrichten.

§ 19 Absatz 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

4. Umlagebeträge, die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Quartalsmonats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 7

Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 2004 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v.H. übersteigt.

Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

§ 8

1. Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonenverkehrs im VRR gemäß § 17 ZVS wird auf **16.545.000,00 EUR** festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	607.000,00 EUR
Stadt Bottrop	196.000,00 EUR
Stadt Dortmund	2.166.000,00 EUR
Stadt Düsseldorf	3.026.000,00 EUR
Stadt Duisburg	898.000,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	710.000,00 EUR
Stadt Essen	1.765.000,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	212.000,00 EUR
Stadt Hagen	407.000,00 EUR
Stadt Herne	266.000,00 EUR
Stadt Krefeld	320.000,00 EUR
Kreis Mettmann	1.100.000,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	340.000,00 EUR
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	327.000,00 EUR

Kreis Neuss	1.450.000,00 EUR
Stadt Oberhausen	270.000,00 EUR
Kreis Recklinghausen	594.000,00 EUR
Stadt Remscheid	221.000,00 EUR
Stadt Solingen	255.000,00 EUR
Kreis Viersen	180.000,00 EUR
Stadt Wuppertal	1.235.000,00 EUR
	16.545.000,00 EUR

2. Die Umlage ist für die Zeit vom 1.1. bis 31.3.2004 anteilig in einer Summe, ab April 2004 monatlich spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den ZV VRR zu entrichten.

§ 9

1. Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Eigenaufwandes des Zweckverbandes wird auf **2.623.600,00 EUR** festgesetzt. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern gemäß § 22 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufzubringen (Stand: 30.6.2003).

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	141.220,00 EUR
Stadt Bottrop	43.950,00 EUR
Stadt Dortmund	214.850,00 EUR
Stadt Düsseldorf	208.160,00 EUR
Stadt Duisburg	184.780,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	126.360,00 EUR
Stadt Essen	212.870,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	99.740,00 EUR
Stadt Hagen	73.080,00 EUR
Stadt Herne	63.070,00 EUR
Stadt Krefeld	86.930,00 EUR
Kreis Mettmann	168.900,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	95.570,00 EUR
Stadt Monheim a. Rhein	15.920,00 EUR
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	62.380,00 EUR
Stadt Neuss	55.170,00 EUR
Kreis Neuss	107.160,00 EUR
Stadt Oberhausen	80.290,00 EUR
Kreis Recklinghausen	237.600,00 EUR
Stadt Remscheid	42.990,00 EUR
Stadt Solingen	59.830,00 EUR
Stadt Viersen	27.980,00 EUR
Kreis Viersen	82.620,00 EUR
Stadt Wuppertal	132.180,00 EUR
	2.623.600,00 EUR

2. Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31.03. und 30.09.2004 an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 10

1. Die Umlage zur Deckung des SPNV-Aufwandes des Zweckverbandes wird auf **4.361.720,00 EUR** festgesetzt. Diese Umlage ist von den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 5 Absätze 1 und 3 ÖPNVG NRW in Verbindung mit § 23, Satz 3 ZVS im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen (Stand: 30.6.2003) aufzubringen.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	234.770,00 EUR
Stadt Bottrop	73.070,00 EUR
Stadt Dortmund	357.190,00 EUR
Stadt Düsseldorf	346.060,00 EUR
Stadt Duisburg	307.190,00 EUR
Ennepe-Ruhr-Kreis	210.080,00 EUR
Stadt Essen	353.900,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	165.810,00 EUR
Stadt Hagen	121.490,00 EUR
Stadt Herne	104.860,00 EUR
Stadt Krefeld	144.530,00 EUR
Kreis Mettmann	307.260,00 EUR
Stadt Mönchengladbach	158.880,00 EUR
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	103.700,00 EUR
Kreis Neuss	269.870,00 EUR
Stadt Oberhausen	133.480,00 EUR
Kreis Recklinghausen	395.010,00 EUR
Stadt Remscheid	71.470,00 EUR
Stadt Solingen	99.470,00 EUR
Kreis Viersen	183.870,00 EUR
Stadt Wuppertal	219.760,00 EUR
	4.361.720,00 EUR

2. Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31.03. und 30.09.2004 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 11

1. Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR GmbH wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt. Diese Umlage ist gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der ehemaligen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile am 31.12.1987 wie folgt aufzubringen:

Stadt Bochum	58.500,00 EUR
Stadt Dortmund	89.099,00 EUR
Stadt Düsseldorf	93.098,00 EUR
Stadt Duisburg	63.850,00 EUR
Stadt Essen	95.752,00 EUR
Stadt Gelsenkirchen	47.849,00 EUR
Stadt Hattingen	10.652,00 EUR
Stadt Herne	14.601,00 EUR
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	26.599,00 EUR
	500.000,00 EUR

(Die Umlage der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis aufgebracht).

2. Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. März und zum 1. August 2004 an den Zweckverband VRR zu entrichten.
3. Die Städte Oberhausen, Recklinghausen und Witten sind von der Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes ausgenommen.

§ 12

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für das Jahr 2002 (Ist-Umlage) wird auf **559,964 Mio. EUR** festgesetzt. Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	Mio. EUR		
Stadt Bochum	32,471	Stadt Viersen	197.699,00
Stadt Bottrop	3,263	Kreis Viersen	860.343,00
Stadt Dortmund	62,598	Stadt Wuppertal	282.591,00
Stadt Düsseldorf	88,322		7.260.884,00
Stadt Duisburg	51,420	2. Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.2004 an den Zweckverband zu entrichten.	
Ennepe-Ruhr-Kreis	11,884		
Stadt Essen	69,783		
Stadt Gelsenkirchen	19,318		
Stadt Hagen	19,126		
Stadt Herne	6,639		
Stadt Krefeld	20,909		
Kreis Mettmann	12,371		
Stadt Mönchengladbach	13,462		
Stadt Monheim a. Rhein	1,063		
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	28,474		
Stadt Neuss	9,623		
Kreis Neuss	5,001		
Stadt Oberhausen	13,867		
Kreis Recklinghausen	16,179		
Stadt Remscheid	7,100		
Stadt Solingen	13,174		
Stadt Viersen	1,894		
Kreis Viersen	3,618		
Stadt Wuppertal	48,405		
	559,964		

* die in der Ergebnisrechnung 2002 aufgezeigten bilateralen Vereinbarungen können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

§ 13

1. Zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH und der RVN GmbH wird eine Sonderumlage in Höhe von **7.260.884,00 EUR** festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeiträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	0,00
Stadt Bottrop	325.512,00
Stadt Dortmund	0,00
Stadt Düsseldorf	162.939,00
Stadt Duisburg	35.192,00
Ennepe -Ruhr-Kreis	521.278,00
Stadt Essen	434.461,00
Stadt Gelsenkirchen	199.527,00
Stadt Hagen	189.611,00
Stadt Herne	0,00
Stadt Krefeld	85.382,00
Kreis Mettmann	1.357.676,00
Stadt Mönchengladbach	24.962,00
Stadt Monheim a. Rhein	0,00
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	3.227,00
Stadt Neuss	658.298,00
Kreis Neuss	1.390.410,00
Stadt Oberhausen	32.350,00
Kreis Recklinghausen	473.427,00
Stadt Remscheid	25.999,00
Stadt Solingen	0,00

§ 14

Die endgültige Sonderumlage zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH für das Jahr 2002 (Ist-Umlage) wird auf **6,810 Mio. EUR** festgesetzt.

Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	Mio. EUR
Stadt Bochum	0,005
Stadt Bottrop	0,256
Stadt Dortmund	0,002
Stadt Düsseldorf	0,255
Stadt Duisburg	0,029
Ennepe-Ruhr-Kreis	0,481
Stadt Essen	0,414
Stadt Gelsenkirchen	0,158
Stadt Hagen	0,172
Stadt Herne	0,001
Stadt Krefeld	0,131
Kreis Mettmann	1,223
Stadt Mönchengladbach	0,070
Stadt Monheim a. Rhein	0,000
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	0,004
Stadt Neuss	0,675
Kreis Neuss	1,237
Stadt Oberhausen	0,035
Kreis Recklinghausen	0,438
Stadt Remscheid	0,047
Stadt Solingen	0,001
Stadt Viersen	0,201
Kreis Viersen	0,683
Stadt Wuppertal	0,292
	6,810

§ 15

Sofern im Stellenplan ein kw-Vermerk (künftig wegfal-
lend) angebracht ist, gilt die Stelle bei Ausscheiden/
Umsetzung des Stelleninhabers als eingespart.

§ 16

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2004 mit Verfügung vom 30. Dezember 2004 genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2004 kann beim Zweckverband VRR in Essen, Rathaus, Ribbeckstr. 15 (Zimmer 15.24) eingesehen werden.

Essen, den 21. Januar 2005

Adolf M i k s c h

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2005 S. 228

III.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
v. 10. 2. 2005

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 17. März 2005 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuss

Donnerstag, 24. Februar 2005, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Verkehrs- und Planungsausschuss

Donnerstag, 3. März 2005, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, 9. März 2005, 10.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Oberhausen, Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 17. März 2005 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 10. Februar 2005

Im Auftrag

Gabriele R a t i n g

– MBl. NRW. 2005 S. 231

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569